

Satzung zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Umfeld Schulstraße“ in der Gemeinde Beedenbostel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Beedenbostel in seiner Sitzung am 15.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

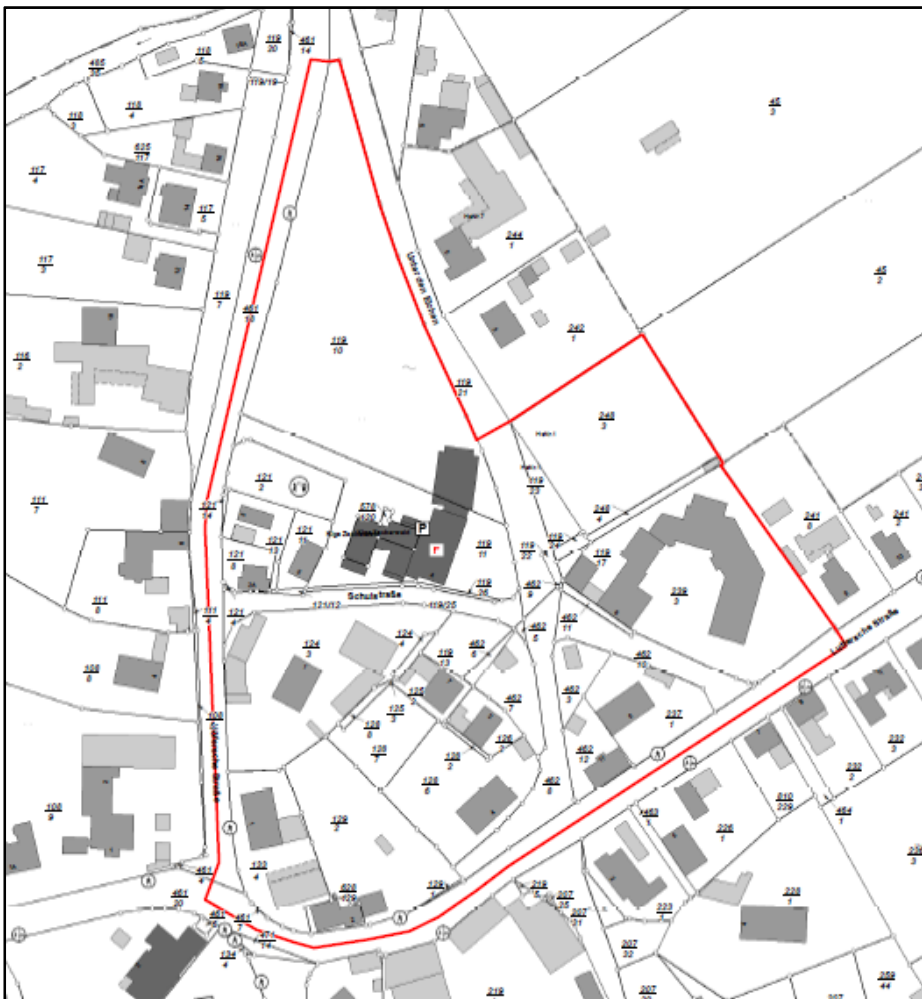
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Umfeld Schulstraße“ wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Erfasst von der Regelung werden die gegenwärtig im Katasterbestand dargestellten in der Gemarkung Beedenbostel,

Flur 3, liegenden Flurstücke 124/3, 124/4, 129/2, 129/1, 128/6, 462/8, 462/12, 462/3, 237/1, 462/10, 119/25, 133/4, 461/18 (Teilfläche Straße), 461/20 (Teilfläche Straße), 128/7, 125/2, 125/3, 128/8, 128/2, 119/13, 461/7, 462/6, 462/5, 462/7, 628/129, 126/2, 462/11, 462/9, 119/21 (Teilfläche Straße), 119/10, 119/23, 578/120, 248/3, 248/4, 239/3, 121/2, 121/4, 121/8, 121/11, 121/12, 121/13, 121/14, 119/11, 119/17, 119/22, 119/24 und 119/26

mit insgesamt rd. 4,1 ha.

Die Lage und der Zuschnitt sind in der nachfolgenden Planübersicht dargestellt.



§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Lachendorf, 19.03.2021

Gemeinde Beedenbostel

Kuhls
Bürgermeister

Hebecker
Gemeindedirektor